

## Die Herausgabe unlauterer Kriegsgewinne.

Von Bürgermeister H. Weissenborn, 3. St. Bürgermeister von Wilna.

Die beiden Entschliessungen des Hauptausschusses des Reichstages, die am 20. Dezember angenommen worden sind, beruhen auf dem gleichen Grundgedanken, den ich bereits in der Kölnischen Zeitung vom 27. April d. J. in einem Aufsatz: „Reichsgesetz über die Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge“ vertreten hatte. Besondere Beachtung verdient an diesen Entschliessungen aber jetzt der Umstand, daß sie in Verbindung mit den Beratungen über die Besteuerung der Kriegsgewinne erfolgt sind. Er beweist, daß die öffentliche Meinung, die in der Kriegsgewinnsteuerfrage längere Zeit rechte Umwege gegangen war, nunmehr zu einer klaren Erfassung des Problems gelangt ist. So lange es — vor Monaten — noch scheinen konnte, als ob Herr Justizrat Bamberger die öffentliche Meinung hinter sich hätte mit seiner Forderung einer „Kriegsgewinnsteuer“, mit dem Maßstabe des Mehreinkommens, mußte man fürchten zu einer ausgesprochenen Straffsteuer auf hohe Kriegsgewinne zu kommen. Darin hätte einerseits eine mißbräuchliche Benutzung des Begriffs der Steuer gelegen, die immer nur Finanzquelle aber nie eine Strafe sein soll, und gleichzeitig hätte man unserer so wichtigen und verdienten Kriegsindustrie unrecht getan und ihre weitere Leistungsfähigkeit gefährdet, indem man nachträglich redlich erworbenen Verdienst kürzte, nur weil er hoch und im Kriege erzielt war.

Jetzt sind wir anscheinend einer reinlichen Scheidung nahe gekommen. Wir werden als Kriegssteuer eine erhöhte Steuer vom Vermögenszuwachs bekommen und daneben — vielleicht — eine nachträgliche Kürzung der unlauteren oder schamlos hohen Gewinne.

Die Kriegsondersteuer wird sowohl nach ihrer steuertheoretischen Begründung wie nach ihrer Ausgestaltung eine reine und gerechte Finanzsteuer sein. Sie ist voll gerechtfertigt durch die mit ihr erreichte Berücksichtigung der großen Verschiebungen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die während des Krieges eingetreten sind. Diese beruhen einerseits auf starken Veränderungen in der Schichtung des Volkseinkommens in den Einzeleinkommen und andererseits auf der durch die Teuerung des Lebensunterhaltes gesteigerten Belastung des Einkommens durch den Verbrauch. So begründet umfaßt sie mit Recht jeden während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs, ohne danach zu fragen, ob das Vermögen durch Kriegsgewinn — lautern oder unlautern — oder durch den Fortbezug des frühern Einkommens gewachsen ist.

Den eine gesunde Steuereheorie beachtenden Steuerpolitiker muß die geplante Kriegszuwachssteuer restlos befriedigen. Eine Lücke empfindet aber noch der vaterländisch und in höherm Sinne sittlich denkende Staatsbürger, und zwar gerade, weil die Kriegszuwachssteuer es mit Recht nicht als ihre Aufgabe betrachtet, zwischen dem die Notlage des Staates oder der Bevölkerung gewissenlos auszunutzenden Kriegslieferanten und dem auch im Kriege streng reell gebliebenen deutschen Kaufmann oder Fabrikanten irgendeinen Unterschied zu machen. Der Ausfüllung dieser Lücke sollen die beiden vom Reichstage angenommenen Entschliessungen dienen, die 1. den Reichszanzler um Maßnahmen ersuchen, um unter voller Wahrung der Interessen des reellen Geschäftsbetriebes die Untersuchung und Feststellung von Fällen herbeizuführen, in denen durch Kriegslieferungen, Vorbereitung, Vermittlung, Besorgung oder Verschaffung von Kriegslieferungen oder eine andere Mitwirkung bei ihnen ein übermäßig hoher unlauterer Gewinn erzielt worden ist, und 2. um Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch den für den Fiskus ein Anspruch auf Herausgabe solcher Gewinne begründet wird.

Bei den Verhandlungen über diese Entschliessungen ergab sich eine fast allseitige Sympathie für den zugrundeliegenden Gedanken. Auch die Vertreter der Regierung, der Staatssekretär des Reichsjustizamtes und der stellvertretende preußische Kriegsminister beschränkten sich darauf, gewisse Zweifel an der gesetzgeberischen Durchführbarkeit zu äußern und zur Vorsicht zu ermahnen. In der Tat ist nichts berechtigter als Vorsicht auf einem solchen, ganz neuen Gebiete. Aber es liegt auch kein Grund vor, die Schwierigkeiten für unüberwindlich zu halten. Dabei muß zunächst einmal die Hauptrichtungslinie für die gesuchte gesetzgeberische Maßnahme in logischer Folgerung aus der Art des empfundenen Mißstandes abgeleitet werden. In der Kölnischen Zeitung vom 27. April schrieb ich: „Nun werden freilich bei den meisten der als schamlos zu bezeichnenden Gewinne nicht alle zur strafgesetzlichen Verfolgung notwendigen Tatbestandsmerkmale gegeben sein. Aber das Gefühl der Empörung über solche Gewinne, die, ohne gegen die Strafgesetze zu verstößen, unmoralisch sind, sagt uns, daß hier eine Ergänzung des Begriffs von Rechtswidrigkeit notwendig ist, weil der Geschädigte nicht ein Einzelner, sondern in der Person des Staates die Allgemeinheit ist, und zwar der Staat in einer Zeit, in der er sich wegen der Eilbedürftigkeit und der ungeheuern Masse der Lieferungsabschlüsse in einer Zwangslage befindet, und weil diese Zwangslage des Staates mißbraucht wird in einer Zeit, in der das große Volksganze ungeheure Opfer bringt an Gut und Blut. In solchen Zeiten hat der Staat als betrogen und geschädigt in den Fällen jener schamlos hohen Gewinne auch dann zu gelten, wenn der Betrugs- oder der Wucher-Paragraph verfehlt. Darum geben wir dem getäuschten oder in seiner Zwangslage übervorteilten Staat ein Recht auf Schadloshaltung im Wege der Nachprüfung der Lieferungsverträge.“ Und an anderer Stelle (Das neue Deutschland vom 30. Juni 1915) schrieb ich: „Durch diese Vorkommnisse muß also wohl die Moral in der Kriegszeit besonders empfindlich verletzt worden sein. Und es ist durchaus nicht unnatürlich, daß eine neue Zeit und ein neuer Geist, wie sie mit Kriegsbeginn entstanden, eine neue, besonders lautere Moral und eine Lücke in derjenigen Gesetzgebung erkennen ließen, die bisher zum Schutze gegen Übervorteilung ausreichte, d. h. die zivilrechtliche Anfechtung wegen Betrug oder wegen Verstosses gegen die guten Sitten und die strafrechtliche Ahndung von Betrug und Wucher. In dieser Lücke ist aber kein Platz für eine Strafsteuer, sondern nur für ein Verfahren, das der Art des empfundenen Übels und dem Ziel der Beseitigung des eintretenden Schadens angepaßt sein muß und das demnach etwa ein Mittelglied zwischen zivilrechtlicher Schadloshaltung und strafrechtlicher Ahndung sein kann; ersteres im Erfolge, letzteres nach der Art der Umschreibung des Tatbestandes eines „unlauteren Kriegsgewinnes.“

Die jetzige Entschliessung des Reichstages sagt — mit Recht — nichts über den einzuschlagenden Weg, fordert insbesondere keineswegs unter allen Umständen ein Strafgesetz, vor dem sowohl der Staatssekretär des Reichsjustizamtes wie der Abgeordnete Gröber besonders warnten. Gegen diesen Weg spricht besonders die sowohl vom Kriegsminister, wie vom Abgeordneten Graf Westarp, betonte Forderung, alles zu vermeiden, was wie ein Vortwurf gegen Industrie, Handel und Landwirtschaft aussehen oder die

Kriegslieferanten abschrecken könnte. Diese Gefahr wird sich aber auch vermeiden lassen und zwar am so leichter, nachdem durch die Kriegszuwachssteuer für eine angemessene Beschneidung aller Kriegsgewinne gesorgt ist, sodaß es nur noch notwendig ist, diejenigen Gewinne zu fassen, deren Unlauterkeit ganz besonders klar zutage tritt. Ebenfalls wegen der bevorstehenden Kriegszuwachssteuer wird man das Verfahren wegen Herausgabe der unlauteren Kriegsgewinne beschränken können auf die absolut hohen Gewinne. Denn es ist sicher erwünscht, dem Gedanken Rechnung zu tragen, dem der Abgeordnete Schiffer Ausdruck gegeben hat mit dem Wort, daß man keinesfalls die großen Diebe laufen lassen dürfe.

Wenn aber die Aufgabe durch das Kriegszuwachssteuer-Gesetz auch eine enger begrenzte geworden ist, so bleibt sie doch noch schwierig genug. Gleichwohl muß sie gelöst werden, denn das gerechte Gefühl der Empörung, dem die Entschliessungen des Reichstages ihre Entstehung verdanken, verlangt dringend Abhilfe.